

(Abgeordneter Günther.)

(A) Meine Herren! So liegt die Sache. Es ist aber auch charakteristisch für die damalige sächsische Regierung, daß die Verordnungen und Erlasse der provisorischen Regierung von 1849 während des Mai-Aufstandes nicht im Gesetz- und Verordnungsblatte aufzufinden sind, daß man diese Verordnungen ausgemerzt hat.

(Hört, hört!)

Ich glaube, das war ein sehr kleinlicher Standpunkt der damaligen sächsischen Regierung, den zu kritisieren und zu verurteilen uns auch heute noch geboten erscheint. Nicht, daß wir aus der damaligen Zeit etwa nun gewissermaßen geschichtliche Reminiszenzen vortragen wollen, an denen sich nichts mehr ändern läßt, sondern wir wollen damit nur nachweisen, daß das sächsische Volk in späteren Jahren über die wirklichen Vorgänge nicht genau unterrichtet worden ist. Wir haben auch bereits nachgewiesen, daß wegen des damaligen Rechtsbruches der sächsischen Regierung erst recht die dringende Notwendigkeit vorliegt, zu einer Verfassungsreform bez. zu einer Reform der jenseitigen Kammer zu kommen. Wir sind uns wohl bewußt, daß, wenn die Frage überhaupt nach der staatsrechtlichen Seite hin besprochen wird, wir auch in der Zweiten Kammer nicht sagen können, daß sie seit jener Zeit auf einwandfreiem Rechtsboden stünde. Diese Frage ist von uns auch schon verneint worden.

(B) Aber, meine Herren, wenn ich mir die geschichtliche Entwicklung ansehe, wie sie sich nach der Auflösung vom 1. Juni 1850 darbot, wo doch am 3. Juni die alten Stände, die seinerzeit entlassen worden waren, wieder einberufen worden sind durch die Regierung und wo diese Stände, die verfassungsmäßige Rechte nicht besaßen, irgendwelche Gesetze zu machen oder zu erlassen oder zu verabschieden, dennoch von der damaligen Regierung, die den Rechtsbruch begangen hatte, den Landtag aufzulösen und das Gesetz vom 15. November 1848 außer Übung zu setzen — nur in der Verbindung damit erscheint die Landtagsauflösung als ein Rechtsbruch, nicht auf Grund des eben erwähnten Gesetzes, einen neuen Landtag wählen zu lassen und nun dem Landtage diese Aufgabe zu überlassen —, wieder zugezogen worden sind, dann ist wohl der Nachweis geliefert, daß eine einwandfreie Rechtslage für die weiteren Landtage, für die Erste und Zweite Kammer, nicht gegeben war. In welcher Weise man über die Reform vom 15. November 1848 dachte, das beweisen doch die Schlußworte aus der Thronrede des damaligen Königs Friedrich August, der den außerordentlichen Landtag am 17. November 1848 im Saale des alten Ständehauses schloß. Die Worte lauteten:

„Es ist das letzte Mal, wo Ich Sie, die Stände des Wahlgesetzes vom Jahre 1831, um Mich ver-

sammelt sehe! Haben Sie Dank für die Unterstützung, die Sie Mir in Meinem, auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Bestreben, während der Dauer Ihrer Wirksamkeit, vielfach gewährt haben. Durch Annahme des neuen Wahlgesetzes haben Sie die Erkenntnis Ihrer Zeit bethätigt. Auch dafür, so wie für die Opfer, die Sie hierbei bereitwillig dem Wohle des Landes gebracht haben, sage Ich Ihnen Meinen Dank. Mit Vertrauen sehe Ich den künftigen Vertretern des Volkes entgegen, mit denen Ich die weitem nöthigen Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu vereinbaren gedenke.

Gott segne unser Vaterland!“

Das waren die Worte unseres Königs Friedrich August, der später in Tirol verunglückte, herzliche Worte, die aus seinem Munde hervorgingen: auch fernerhin mit den auf Grund des neuen Wahlgesetzes gewählten Vertretern zum Wohle des Landes wirken zu wollen. Aber selbst wenn man anzunehmen geneigt wäre, daß die alten Stände berechtigt gewesen wären, die Verfassungsgesetze vom November 1848 für ungültig zu erklären, so ist es damals bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. August 1850 nicht verfassungsmäßig zugegangen. Nach der Verfassung hätten 57 Abgeordnete anwesend sein müssen, es waren aber nur 53 anwesend. Es ist also in der Tat so, daß auch bei diesem Gewaltakt, dem man ein gesetzliches Mäntelchen umhängen wollte, dieses gesetzliche Mäntelchen fehlte und es nach dieser Richtung hin der damaligen Regierung nicht gelang, die verfassungsmäßige Anzahl von Abgeordneten für ihren Plan in der Kammer zu versammeln.

Ich möchte noch betonen, daß es sich durchaus nicht um ein provisorisches Gesetz im Sinne des Herrn Kollegen Opitz gehandelt hat; das ist bereits in der letzten Session eingehend nachgewiesen worden. Aus den Motiven sowohl wie auch aus den Äußerungen der Deputationsberichte der Ersten und der Zweiten Kammer tritt klar hervor, daß unter „provisorischem Gesetz“ lediglich verstanden werden sollte, daß die auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1848 gewählten Vertreter des Landes sich künftig über die Frage, ob ein Einkammer- oder ein Zweikammersystem im Lande eingeführt werden sollte, entscheiden sollten. Lediglich nach dieser Richtung hin ist der Begriff „provisorisch“ als Überschrift für das betreffende Gesetz in Anwendung gekommen.

Die Majorität der ersten Deputation der Zweiten Kammer entschied sich damals in ihrem Berichte vom 22. Mai 1848 bereits für das Einkammersystem.

(Hört, hört!)

Also die Frage, ob man einem Zweikammersystem den Vorzug zu geben habe oder ob man — man sprach